

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In den Parteiordnungsverfahren
9/1973/P
27.10.1973

Landesverband B

- Antragsteller -

Rechtsbeistand: Rechtsanwalt P

g e g e n

W aus B

- Antragsgegner -

Rechtsbeistand: W, MdB,

hat die Bundesschiedskommission in der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

1. Die Verfahren werden verbunden.
2. Unter Aufhebung der Beschlüsse der Landesschiedskommission B vom 16. Juni 1973 wird dem Genossen W das Recht zur Bekleidung aller Funktionen gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 2 des Organisationsstatuts auf die Dauer von drei Jahren aberkannt.
3. Die Sofortmaßnahme wird aufgehoben.

Tatbestand

Im Januar 1971 unterzeichnete der Antragsgegner, der damals und in der Folgezeit bis zu seinem Rücktritt im Sommer 1973 Vizepräsident der Freien Universität B war, folgende Erklärung:

"Solidaritätserklärung

Das Verbot des sozialistischen Studiums der Roten Zelle Germanistik durch Senator S. steht in der antikommunistischen Tradition der SPD und zeigt deutlich die Rolle der SPD beim Abbau der demokratischen Grundrechte. Damit unternimmt der SPD-Senat zugleich die ersten Schritte der Illegalisierung der sozialistischen Organisationen an den Hochschulen. Dieses Verbot trifft die große Mehrheit der Germanistikstudenten, die sich im sozialistischen Studium der R. auf eine sinnvolle Berufstätigkeit vorbereiten und damit ihr Recht auf praktische Kritik des westdeutschen Monopolkapitalismus wahrnehmen. Ich solidarisiere mich mit ihrem Kampf und fordere mit ihnen die sofortige und bedingungslose Rücknahme des Verbots."

Das Verbot von drei Lehrveranstaltungen durch den Senator für Wissenschaft und Kunst, gegen das sich diese Erklärung richtete, wurde einige Monate nach Unterzeichnung dieser Erklärung durch den Antragsgegner vom Verwaltungsgericht aufgehoben. Im Jahre 1971 wurde auf Anregung des B'er Landesvorstandes durch den Kreisvorstand C. ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner eingeleitet, das in erster Instanz mit dem Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei durch die Kreisschiedskommission C. endete. In der Berufungsverhandlung vor der Landesschiedskommission zog der Vertreter des antragstellenden Kreisverbandes den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurück, so daß dieses Verfahren von der Landesschiedskommission eingestellt wurde. Nach der Einstellung trat der B'er Landesvorstand dem Verfahren bei und legte Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Diese Berufung wurde von der Bundesschiedskommission als unzulässig zurückgewiesen. Gleichzeitig eröffnete die Bundesschiedskommission aber in einem obiter dictum die Möglichkeit der Einleitung eines neuen Verfahrens, da das Antragsrecht nicht wie in einem Strafverfahren verbraucht werden könne.

Das daraufhin vom Landesvorstand B eingeleitete neue Verfahren wurde von der Kreisschiedskommission eingestellt, da diese der Auffassung war, daß ein Mitglied nicht zweimal wegen desselben Vorganges mit einem Parteiordnungsverfahren überzogen werden dürfe. Auf die Berufung des Landesvorstandes wurde der Antragsgegner am 16. Juni 1973 von der Landesschiedskommission B erneut aus der Partei ausgeschlossen.

Das zweite der beiden Verfahren, die die Bundesschiedskommission miteinander verbunden hat, hat eine Resolution zum Gegenstand, die der Antragsgegner in der Zeit vom 5. bis 7. Mai 1973 unterzeichnete und die folgenden Wortlaut hat:

"Wir verurteilen aufs schärfste die Pressekampagne, die in der BRD und WestB unter dem Vorwand der Zerschlagung einer "Terrororganisation" zur Liquidierung der KPD und anderer fortschrittlicher und kommunistischer Organisationen eingeleitet wurde. Nicht die Tatsache, daß der Massenmörder am 10.4. in Bonn empfangen wurde, wird angeprangert, vielmehr wird die Besetzung des Rathauses, mit der Kommunisten und fortschrittliche Menschen gegen diesen Besuch protestieren, als "Terrorakt" einer "Polit-Rocker-Bande" kriminalisiert. Wir verurteilen, daß in Berichterstattung und Kommentaren der Presse die Bereitschaft der politischen Auseinandersetzung mit Kommunisten aufgekündigt worden und stattdessen ein Klima des Schußwaffeneinsatzes gegen den politischen Gegner geschaffen worden ist.

Wir verurteilen, daß mit Demonstrationsverboten (Verbot der Maidemonstration der KPD in Dortmund) das elementare Recht auf freie Meinungsäußerung für Kommunisten außer Kraft gesetzt wurde. Darin sehen wir ein alarmierendes Indiz des Rückfalls in die Praktiken der Kommunistenverfolgung während der Adenauer-Ära."

Am 21. Mai 1973 faßte der Landesvorstand der B'er SPD folgenden Beschluß:

"Gegen W ([aus] C) werden gemäß § 18 der Schiedsordnung wegen schwerer Schädigung der Partei Sofortmaßnahmen angeordnet, weil er mit der Unterzeichnung einer Resolution bewußt Partei ergriffen hat für Gruppen, die von ihm als KPD und andere fortschrittliche und kommunistische Vereinigungen bezeichnet werden und die sich in Ziel und politischer Methode auf kriminelle Weise gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wenden."

Auch in dem zweiten Verfahren wurde der Antragsgegner von der Vorinstanz, der Landesschiedskommission B, am 16. Juni 1973 aus der SPD ausgeschlossen.

Gegen diese beiden Beschlüsse legte der Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission ein mit dem Antrag,

festzustellen, daß die angeordneten Sofortmaßnahmen nichtig sind, und

festzustellen, daß er sich in beiden Fällen eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht habe.

Der antragstellende Landesvorstand beantragt,

die Ausschlußentscheidung der Vorinstanz aufrecht zu erhalten.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten sowie der Begründung der Beschlüsse der Vorinstanzen wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Die Bundesschiedskommission faßte ihre Entscheidung nach mehrstündiger mündlicher Verhandlung, insoweit wird auf das Wortprotokoll dieser Verhandlung verwiesen.

Gründe

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, in der Sache jedoch nur teilweise begründet.

Hinsichtlich der vom Antragsgegner gerügten Verfahrensmängel bedurfte es eines Beschlusses der Bundesschiedskommission zu der Frage, ob die erneute Einleitung des ersten Verfahrens rechtmäßig war, nicht, da der Gegenstand des ersten Verfahrens für die Entscheidung der Bundesschiedskommission eine selbständige Bedeutung hatte.

Die zweite Verfahrensrüge des Antragsgegners ist nicht begründet, da der Beschluß des Landesvorstandes hinsichtlich der Einleitung des zweiten Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner nicht unwirksam ist. Zwar hat der Landesvorstand in seinem Beschluß bezüglich der Sofortmaßnahme entgegen dem Wortlaut des § 18 der Schiedsordnung nicht ausdrücklich gesagt, ob einzelne oder alle Rechte des Antragsgegners aus seiner Mitgliedschaft in der SPD ruhen sollten. Der Beschluß des Landesvorstandes ist jedoch so auszulegen, daß er so weit gehen soll, wie es § 18 zuläßt. Dies folgt aus der pauschalen Bezugnahme auf § 18. Andernfalls hätte der Beschluß mit Einschränkungen zu Gunsten des Antragsgegners versehen werden müssen. Mit dem Beschluß des Landesvorstandes ist also das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte angeordnet worden.

Auch die in § 18 vorgesehene zeitliche Begrenzung ist erfolgt. Auch dies ist nicht ausdrücklich geschehen, da § 18 jedoch einen solchen Beschluß nur für längstens drei Monate ermöglicht, ist damit die Höchstdauer der Maßnahme festgelegt und durch die pauschale Bezugnahme auf § 18 auch in diesem Verfahren angeordnet worden. Daß der Beschluß auch mit einer Begründung versehen worden ist, ergibt sich schon aus ihm selbst. Die Formulierung des § 18 Abs. 2 der Schiedsordnung kann nicht so verstanden werden, daß bei einem Beschluß eine gesonderte Begründung anzufertigen sei. Vielmehr muß es als Begründung des Beschlusses ausreichen, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein allen Beteiligten bekannter Sachverhalt in dem Beschluß selbst angesprochen wird.

Aus alledem ergibt sich, daß der Beschluß des Landesvorstandes bezüglich der Sofortmaßnahme und damit die Einleitung des Parteiordnungsverfahrens wirksam war. Im übrigen stellt die Bundesschiedskommission bei dieser Gelegenheit einmal ausdrücklich fest, daß die in den Parteistatuten verankerten Formvorschriften zwar gewahrt werden müssen, daß an ihre Handhabung im Einzelfall aber nicht die gleichen scharfen Maßstäbe anzulegen sind, wie sie etwa den Prozeßordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zukommen.

In der Sache stand die Bundesschiedskommission vor einer außerordentlich schweren Entscheidung.

Der Antragsgegner hat der Partei durch die Unterzeichnung beider Erklärungen Schaden zugefügt. Vor allem die zweite Erklärung, die der Antragsgegner unterzeichnete, ist besonders schwerwiegend. Wenn die Schiedskommission diese Erklärung für sich allein zu würdigen gehabt hätte, hätte sie auf Ausschluß aus der Partei erkennen müssen. Die Kommission hat sich jedoch bemüht, die Motivation des Antragsgegners zu verstehen, der nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ganz offensichtlich die politische Tragweite seiner Unterschriftsleistung verkannt hat.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, daß er aus hochschulpolitischen Gründen durch die Unterzeichnung dieser Erklärungen versucht habe, auch mit extremen Gruppierungen im Gespräch zu bleiben. Im Übrigen habe er auf diesem Wege verhindern wollen, daß studentische Vereinigungen als kriminelle Vereinigungen im Sinne von § 129 des Strafgesetzbuches angesehen und damit verboten werden könnten. In der mündlichen Verhandlung hat sich der Antragsgegner ferner ausdrücklich zu den Zielen und Grundsätzen der SPD bekannt und klargestellt, daß er mit der Unterzeichnung der Erklärungen keine Solidarisierung mit den Zielen der genannten Gruppierungen beabsichtigt habe. Dies hat er auch in einer erneuten Presseerklärung kurz nach der Unterzeichnung der zweiten Resolution zum Ausdruck gebracht. Ferner hat der Antragsgegner in der

mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, daß er von dem Inhalt der Erklärungen abrücke und im Übrigen heute erkenne, daß die Unterzeichnung im Hinblick auf die politischen Interessen der SPD ein Fehler gewesen sei. Ferner erklärte er, daß ihm die Erklärungen bereits vollständig formuliert vorgelegt worden seien, so daß er keine Gelegenheit gehabt habe, an dem Wortlaut noch etwas zu ändern. Der Wortlaut hätte aber sicherlich anders ausgesehen, wenn er diese Erklärungen selbst formuliert hätte.

Die Bundesschiedskommission hat sich bemüht, diese hochschulpolitische Motivation des Antragsgegners besonders zu berücksichtigen. Zwar hält sie die Motivation des Antragsgegners nicht für richtig, auf Grund seiner Aussagen in der mündlichen Verhandlung und seiner ebenfalls in der mündlichen Verhandlung erfolgten Distanzierung von den in der Erklärung verteidigten Gruppen konnte sie jedoch von einem Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD absehen.

Gleichzeitig betont die Bundesschiedskommission jedoch, daß es für das Parteimitglied W keine gesplante Loyalität gegenüber der Partei geben kann. Die Bundesschiedskommission weist mit Nachdruck darauf hin, daß im Wiederholungsfalle ein Parteiausschluß unvermeidlich wäre.